



WKN 843002
ISIN DE0008430026

**Bekanntmachung gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG)
Nr. 2273/2003**

Der Vorstand der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München („Münchener Rück“) hat am 29. Januar 2008 beschlossen, dass im Zeitraum vom 30. Januar 2008 bis spätestens zum 25. Oktober 2008 bis zu 4.000.000 Aktien der Münchener Rück (ISIN DE0008430026) zu einem insgesamt aufzuwendenden Kaufpreis (ohne Nebenkosten) von maximal 250 Mio. Euro über die Börse zu den nachfolgend aufgeführten Bedingungen erworben werden. Der Erwerb eigener Aktien kann auch unter Einsatz von Derivaten, d.h. unter Einsatz von Verkaufsoptionen (Put-Optionen), von Kaufoptionen (Call-Optionen) oder einer Kombination aus beidem nach Maßgabe der durch die Hauptversammlung erteilten Ermächtigung vom 26. April 2007 erfolgen. Unter Einsatz von Optionen dürfen eigene Aktien bis maximal 2 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ermächtigung (26. April 2007) erworben werden. Auf diese 2%-Grenze sind die gemäß Vorstandsbeschluss vom 04. Mai 2007 unter Einsatz von Derivaten bereits erworbenen 366.666 Stück eigenen Aktien anzurechnen. Beim Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Optionen gilt als aufzuwendender Kaufpreis der Optionsausübungspreis (ohne Nebenkosten).

Der Vorstand macht dabei von der am 26. April 2007 von der Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigung Gebrauch.

Der Aktienrückkauf dient dem Zweck, die Aktien nach Erwerb zur Optimierung der Kapitalstruktur der Gesellschaft einzuziehen.

Der Rückkauf erfolgt nach Maßgabe der §§ 14 Abs. 2, 20a Abs. 3 WpHG in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission vom 22.12.2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates – Ausnahmeregelungen für Rückkaufprogramme und Kursstabilisierungsmaßnahmen (nachfolgend: EU-VO 2273/2003). Der Rückkauf kann im Auftrag und für Rechnung der Münchener Rück durch Einschaltung eines oder mehrerer unabhängiger Kreditinstitute erfolgen. Die Kreditinstitute müssen den Erwerb der Münchener-Rück-Aktien in Übereinstimmung mit den oben genannten Regelungen durchführen und die Bestimmungen der Hauptversammlungsermächtigung vom 26. April 2007 einhalten.

Die Kreditinstitute treffen ihre Entscheidungen über den Zeitpunkt des Erwerbs von Aktien der Münchener Rück gemäß Artikel 6 Abs. 3b) der EU-VO 2273/2003 unabhängig und unbeeinflusst von der Münchener Rück. Die Münchener Rück wird insoweit keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Kreditinstitute nehmen. Der Vorstand kann das Aktienrückkaufprogramm jederzeit aussetzen und – unter Beachtung der insiderrechtlichen Bestimmungen des Wertpapierhandelsgesetzes – wieder aufnehmen lassen.

Die Kreditinstitute sind insbesondere verpflichtet, die Handelsbedingungen des Artikels 5 der EU-VO 2273/2003 und die in diesem Aktienrückkaufprogramm enthaltenen Vorgaben einzuhalten.

Unabhängig von dem vorliegenden Aktienrückkaufprogramm erwerben und veräußern Gesellschaften der Münchener-Rück-Gruppe laufend und in untergeordnetem Umfang eigene Aktien für Belegschaftsaktienprogramme und zur Absicherung von Wertsteigerungsrechten aus dem „Long Term Incentive Plan“ für den Vorstand und das obere Management. Die Vorgaben der von der Hauptversammlung am 26. April 2007 beschlossenen Ermächtigung werden dabei eingehalten.

Die Transaktionen werden gemäß der EU-VO 2273/2003 bekannt gegeben; über die Fortschritte des Aktienrückkaufprogramms wird die Münchener Rück regelmäßig unter www.munichre.com informieren.